
Entsprechenserklärung 2018

Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der AVECO Holding AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der AVECO Holding AG erklären, dass den Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 (im nachfolgenden „DCGK“ genannt) mit Ausnahme der nachfolgend genannten und begründeten Abweichungen entsprochen wurde und wird.

1. Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (Ziff. 3.8 Satz 4, 5 DCGK)

Die Gesellschaft hat für den Vorstand und den Aufsichtsrat eine D&O Versicherung abgeschlossen. Ein Selbstbehalt ist nicht vereinbart.

2. Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen (Ziff. 4.2.1 Satz 1 DCGK)

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer Person. Die Gesellschaft mit durchschnittlich 10 Mitarbeitern führt keine eigenen operativen Tätigkeiten aus. Sie ist die Holding eines Dienstleistungskonzerns mit insgesamt vier Geschäftsbereichen. Das operative Geschäft wird von den Geschäftsbereichen durch selbstständige Rechtseinheiten innerhalb einer Matrixstruktur jeweils durch eine Holdinggesellschaft mit der erforderlichen Anzahl an Mitgliedern in der Geschäftsführung geleitet.

3. Offenlegung der Vorstandsvergütung nach fixen und variablen Teilen sowie Darstellung der Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht (Ziff. 4.2.4 und 4.2.5 DCGK)

Die Offenlegung und Darstellung der Vorstandsvergütung erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Es wird auf § 286 Abs. (4) HGB verwiesen.

4. Bildung eines Nominierungsausschusses (Ziff. 5.3.3 DCGK)

Ein Nominierungsausschuss soll nicht gebildet werden, da die Kandidaten zur Vertretung der Anteilseigner im Aufsichtsrat regelmäßig vom Mehrheitseigentümer selbst vorgeschlagen werden.

5. Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.1 DCGK)

Eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates soll nicht eingeführt werden. Es wird auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen, die diese nicht als persönliche Anforderungen an ein Aufsichtsratsmitglied nennt.

6. Öffentliche Zugänglichkeit des Konzernabschlusses und –lagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende (Ziff. 7.1.2 DCGK)

Der Konzernabschluss wird binnen 220 Tagen nach Geschäftsende öffentlich zugänglich gemacht. Ein kürzerer Zeitraum bei ca. 300 jährlich zu prüfenden Einzelgesellschaften ist ohne größeren finanziellen Mehraufwand nicht möglich.

Frankfurt am Main, im Juni 2019

DER AUFSICHTSRAT

Christoph Groß

Vorsitzender

DER VORSTAND

Michael C. Wisser